

Wissenswert: Kinder ertrinken leise und auch an Land

Als Eltern, Großeltern, Onkel und Tanten, Nachbarn, Freunde und Bekannte sollten Sie wissen, dass kleine Kinder anders ertrinken als gedacht:

Wegen seines typischerweise überproportional großen Kopfes fällt ein Kleinkind leichter hin. Stürzt es kopfüber ins Wasser, reagiert der Körper mit einem schockartigen Reflex: Die Stimmritze im Rachen wird geschlossen, die Atmung somit blockiert. Das Kind erstickt im Wasser. Das geschieht meist ganz leise, ohne Schreien und ohne wildes Wassergespritze.

Kind an Land, Gefahr gebannt? Nein! Kinder sind nicht nur im Wasser in Gefahr zu ertrinken. Denn wenn ein Kind beim Spielen im Wasser davon etwas eingeatmet hat, kann es auch Tage später noch „trocken ertrinken“, sprich: ersticken. Das geschieht zwar selten, aber wenn das eingeatmete Wasser nicht die Lunge erreicht, sondern die Kehlkopfmuskulatur verkrampfen lässt, führt das dazu, dass sich die Atemwege verschließen und das Kind erstickt.

Und auch das sollten Sie wissen: Dringt Wasser in die Lunge, erleidet das Kind Entzündungen, Schwellungen und Lungenschäden. Schlimmstenfalls führt die Atemnot zum sogenannten sekundären Ertrinken.

Pool kindersicher machen: alles, was Recht ist

Damit nichts passiert, sollten Sie Ihren Pool kindersicher machen – übrigens auch dann, wenn Sie selbst keine eigenen Kinder haben: Immer wieder geschehen Unfälle, weil Kinder in Nachbars Gartenpool gefallen sind. Wie Poolsicherung geht, erklären wir Ihnen gleich. Zuvor wollen wir Sie jedoch auch mit der Rechtslage rund um den Pool und Ihre Verantwortung als Poolinhaber vertraut machen.

Als Eigentümer eines Grundstücks mit Haus und Pool stehen Sie ebenso wie als dessen Pächter oder Mieter in der sogenannten Verkehrssicherungspflicht. Sie sind für den Zustand des Grundstücks verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass dort niemand zu Schaden kommt. Das heißt auch, dass Sie das Schwimmbekken vor unbefugtem Betreten schützen müssen.

Denn bei Unfällen aufgrund der Verletzung Ihrer Verkehrssicherungspflicht können Sie dafür haftbar gemacht werden. Schadensersatz und Schmerzensgeld oder gar ein Strafverfahren drohen. Nach der Rechtsprechung bedürfen Kleinkinder ständiger Aufsicht und Sie als Besitzer eines Pools müssen deshalb nicht mit einem Aufsichtsversagen des Aufsichtspflichtigen rechnen, aber: Dies ist keine feststehende Rechtsprechung. Im Einzelfall können Sie dennoch haftbar gemacht werden.

Fachlektüre zu dem Thema:

Im Internet gibt es viele weitere Informationen z.B. unter Kindersicherheit am und im Schwimmbekken/Pool oder

www.gartenhaus-gmbh.de

z.B. Auszug aus [DGUV Information 202-005 "Kindertagespflege - damit es allen gut geht"](#)

Regentonnen können aufgrund der Wassermenge und der Beschaffenheit die Gefahr mit sich bringen, dass Kinder dort hineinfallen und ertrinken. Um dem vorzubeugen, sollten Regentonnen oder Ähnliches gegen Hineinfallen gesichert werden. Auf dem Grundstück angelegte Teiche oder

Schwimmbecken sollten ebenfalls gesichert sein. Umzäunungen, die mindestens 1 m hoch und nicht erkletterbar (z.B. durch engmaschige, senkrechte Streben) sind, bieten einen wirksamen Schutz. Eine Alternative stellt auch die stabile Abdeckung der Wasserfläche dar. Es ist ratsam, in die Sicherheitsüberlegungen auch Leitern oder Treppen an Schwimmbecken mit einzubeziehen, um diese gegen Beklettern zu sichern. Sind Teiche, Bäche oder Schwimmbecken auf angrenzenden Grundstücken oder bei Ausflügen für Kinder zugänglich, ist eine besondere Sorgfalt bei der Beaufsichtigung erforderlich.

Weitere Lektüre:

Aktuelle Handreichung zur Kindertagespflege/Kita Portal NRW

Beispiel guter Praxis „Sicherheits-Checkliste: Wohnung / Haus“ und „SicherheitsCheckliste: Garten“ der Stadt Düsseldorf: <https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuen/ipunkt/pflege/info/tagespflege/060-1.html>

Informationen über den eigenen Pool:

Informationen	Kurzinfo	Bemerkungen
Nutzung des Gartens durch die Kinder in der Kindertagespflege		
Menge der betreuten Kinder		
Poolanschaffung (Jahr)		
Sommerraufbau oder fest installiert		
Ausmaß		
Wassertiefe		
Einstieg		
Sicherung		
Abdeckung		
Nutzung durch		

Kurze Vorstellung, wie die Sicherheit der Kinder in der Kindertagespflege im Garten gewährleistet werden kann:

Hiermit bestätige ich, dass ich darüber informiert worden bin, dass ich mich selber darüber informieren muss wie mein Pool kindersicher ausgestattet werden muss. Dazu habe ich Verweise auf unterschiedliche Internetseiten erhalten. Mir ist klar, dass der Rand des Pools mindestens einen Meter hoch sein muss, damit ein Kind nicht hineinklettern kann. Zudem dürfen keine bekletterbaren Gegenstände in der Nähe des Pools sein. Mir ist bewusst, dass ich auch meine Familie einweisen muss und alleine die Verantwortung für die Aufsichtspflicht und Verkehrssicherheit des Pools habe.

Datum/ Unterschrift KTHP

Datum, Unterschrift Fachberatung